

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Januar 1969

**Bundesgesetz
betreffend Änderung des Bundesgesetzes
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

(Vom 4. Oktober 1968)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. März
1968¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden Bundesgesetz genannt) wird wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 1 und 4

¹ Im Ausland niedergelassene Schweizerbürger, die nicht gemäss Artikel 1 versichert sind, können sich nach Massgabe dieses Gesetzes versichern, sofern sie das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

⁴ Ehefrauen nicht freiwillig versicherter Auslandschweizer können sich nur dann freiwillig versichern, wenn der Ehemann nach diesem Gesetz keine Möglichkeit des Beitritts hat oder gehabt hat oder wenn sie seit mindestens einem Jahr vom Ehemann getrennt leben; sie können jedoch in jedem Fall die Versicherung freiwillig fortführen, wenn sie unmittelbar vor der Eheschliessung freiwillig oder obligatorisch versichert waren.

Art. 5, Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 2,6 Prozent erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

¹⁾ BBl. 1968, I, 602.

Art. 6

2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 4,6 Prozent des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 16000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2,6 Prozent.

Art. 8

Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 4,6 Prozent erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 16000, aber mindestens 1600 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2,6 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 1600 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 40 Franken im Jahr zu entrichten; dieser Beitrag wird vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit von weniger als 1600 Franken nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 10

Bemessung der Beiträge

¹ Versicherte, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 40 Franken gemäss den Artikeln 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen je nach den sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 40 bis 2000 Franken im Jahr. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge.

² Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag 40 Franken im Jahr. Der Bundesrat kann für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, die Beiträge auf 40 Franken im Jahr festsetzen.

³ Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, sowie Studenten, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 40 Franken gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen einen Beitrag von 40 Franken im Jahr.

Art. 11

¹ Obligatorisch Versicherten, denen die Bezahlung der Beiträge gemäss Artikel 8, Absatz 1, oder Artikel 10, Absatz 1 nicht zugemutet werden kann, können die Beiträge auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen, jedoch nicht unter 40 Franken im Jahr herabgesetzt werden. Grundsatz

² Obligatorisch Versicherte, für welche die Bezahlung der Beiträge gemäss Artikel 8, Absatz 2, oder Artikel 10 eine grosse Härte bedeuten würde, können diese auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören einer vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde erlassen werden. An Stelle dieser Versicherten hat der Wohnsitzkanton einen jährlichen Beitrag von 40 Franken zu entrichten. Die Kantone sind befugt, die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranzuziehen.

Art. 13

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2,6 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne. Bemessung des Arbeitgeberbeitrages

Art. 17 aufgehoben

Art. 18, Abs. 3

³ Ausländern, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, Staatenlosen und Hinterlassenen solcher Personen können ausnahmsweise die gemäss den Artikeln 5, 6, 8 oder 10 bezahlten Beiträge zurückvergütet werden, sofern diese keinen Rentenanspruch begründen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen und den Umfang der Rückvergütung.

Art. 20, Abs. 2

² Forderungen auf Grund dieses Gesetzes und der Bundesgesetze über die Invalidenversicherung, über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige und über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern sowie Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung können mit fälligen Leistungen verrechnet werden.

Art. 30

¹ Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Versicherten berechnet. Durchschnittliches Jahreseinkommen

² Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird ermittelt, indem die Summe der Erwerbseinkommen, von denen der Versi-

cherte bis zum 31. Dezember des Jahres, das der Entstehung des Rentenanspruchs vorangeht, Beiträge geleistet hat, durch die Anzahl Jahre geteilt wird, während welcher der Versicherte seit dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres bis zum genannten Zeitpunkt Beiträge geleistet hat.

³ Die Beiträge, die ein Versicherte als Nichterwerbstätiger geleistet hat, werden mit 20 vervielfacht und als Erwerbseinkommen angerechnet.

⁴ Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird um drei Viertel aufgewertet.

⁵ Der Bundesrat ist befugt, die Auf- oder Abrundung der anrechenbaren Erwerbseinkommen auf die nächsten hundert Franken vorzusehen und den Aufwertungsfaktor gemäss Absatz 4 für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer herabzusetzen.

Art. 30^{bis}

Tabellen und
Sonder-
vorschriften

Der Bundesrat stellt verbindliche Tabellen zur Ermittlung der Renten auf, wobei er die Renten zugunsten der Berechtigten aufrunden kann. Er ist befugt, besondere Vorschriften zu erlassen, namentlich über die Anrechnung der Bruchteile von Beitragsjahren und der entsprechenden Erwerbseinkommen, über die ersatzweise Anrechnung von Beitragsjahren und Erwerbseinkommen der Ehefrau bei unvollständiger Beitragsdauer des Ehemannes und über die Nichtanrechnung der während des Bezuges einer Invalidenrente zurückgelegten Beitragsjahre und erzielten Erwerbseinkommen.

Art. 30^{ter}

Individuelle
Konten

Für jeden beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Konten geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden. Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten.

Art. 31

Massgebendes
durchschnitt-
liches Jahres-
einkommen
1. Berechnung
der einfachen
Altersrente

¹ Massgebend für die Berechnung der einfachen Altersrente ist grundsätzlich das gemäss Artikel 30 ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen.

² Der Berechnung der einfachen Altersrente für verwitwete Männer und Frauen, die vor dem Tode des Ehegatten bereits eine Ehepaar-Altersrente bezogen haben, wird das für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt.

Art. 32

¹ Massgebend für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente ist das durchschnittliche Jahreseinkommen des Ehemannes.

2. Berechnung der Ehepaar-Altersrente

² Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Ehemannes werden Erwerbseinkommen, von denen die Ehefrau vor oder während der Ehe bis zur Entstehung des Anspruches auf die Ehepaar-Altersrente Beiträge entrichtet hat, den Erwerbseinkommen des Ehemannes hinzugerechnet.

Art. 33

¹ Massgebend für die Berechnung der Hinterlassenenrenten ist das für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen.

3. Berechnung der Hinterlassenenrenten und der Altersrenten für Witwen

² Massgebend für die Berechnung der Vollwaisenrente für aussereheliche Kinder, deren Vater unbekannt ist oder die ihm gerichtlich auferlegten oder von ihm zugesicherten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt hat, ist das durchschnittliche Jahreseinkommen der Mutter.

³ Massgebend für die Berechnung der einfachen Altersrente für Witwen über 62 Jahren sind die für die Berechnung der Witwenrente massgebenden Grundlagen, sofern die vollen Beitragsjahre der Witwe und ihr durchschnittliches Jahreseinkommen nicht die Ausrichtung einer höheren einfachen Altersrente erlauben. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften.

Art. 34

¹ Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 125 Franken und einem veränderlichen Rententeil von 1,25 Prozent des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Berechnung und Höhe der Vollrenten
1. Die einfache Altersrente

² Die einfache Altersrente beträgt mindestens 200 Franken und höchstens 400 Franken im Monat.

IV. Der Aufschub der Altersrenten

Art. 39

¹ Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Anfang des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente nach freier Wahl im voraus von einem bestimmten Monat an abrufen. Während der Aufschubszeit besteht kein Anspruch auf ausserordentliche Rente.

Möglichkeit und Wirkung des Aufschubs

² Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente wird um den versicherungsmässigen Gegenwart der nicht bezogenen Leistung erhöht.

³ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen.

Art. 42, Abs. 1, 2 und 3

¹ Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

Für Bezüger von	Franken
– einfachen Altersrenten und Witwenrenten	4800
– Ehepaar-Altersrenten	7680
– einfachen Waisenrenten und Vollwaisenrenten	2400

² Die Einkommensgrenzen gemäss Absatz 1 finden keine Anwendung

- a. auf die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihre Hinterlassenen;
- b. auf die vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder;
- c. auf Ehefrauen, solange der Ehemann keine Ehepaar-Altersrente beanspruchen kann;
- d. auf Frauen, die nach Vollendung des 61. Altersjahres geschieden werden.

³ Der Bundesrat erlässt über die Anrechnung und die Bewertung des Einkommens und Vermögens sowie über die anwendbare Einkommensgrenze bei Familien nähere Vorschriften. Ergänzungsleistungen und zusätzliche Alters- und Hinterlassenenbeihilfen von Kantonen und Gemeinden dürfen nicht als Einkommen angerechnet werden.

Art. 43, Abs. 2

² Die jährliche Rente, auf die gemäss Artikel 42, Absatz 1 ein Anspruch besteht, wird gekürzt, soweit sie zusammen mit den zwei Dritteln des Jahreseinkommens sowie des anzurechnenden Teils des Vermögens die anwendbare Einkommensgrenze übersteigt. Vorbehalten bleiben die Kürzungen gemäss Artikel 40 und 41.

D. Die Hilflosenentschädigung

Art. 43^{bis}

¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte Männer und Frauen, denen eine Altersrente zusteht und die in schwerem Grade hilflos sind. Anspruch
und Höhe

² Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren Grades ununterbrochen mindestens 360 Tage gedauert hat. Er erlischt mit dem Wegfall der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

³ Die Hilflosenentschädigung beträgt 175 Franken im Monat.

⁴ Bezieht ein Hilfloser bei der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, so wird ihm die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.

⁵ Für den Begriff und die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung sinngemäss anwendbar. Die Bemessung der Hilflosigkeit zuhanden der Ausgleichskassen obliegt den Invalidenversicherungs-Kommissionen. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

E. Verschiedene Bestimmungen

Art. 43^{ter}

¹ Der Bundesrat lässt jeweils auf das Ende einer dreijährigen Periode oder bei jedem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise um 8 Prozent gegenüber der Ausgangslage das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung und das Verhältnis zwischen Renten und Preisen durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten und stellt zur Wahrung der Kaufkraft der Renten gegebenenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes. Gleichzeitig kann er den Aufwertungsfaktor gemäss Artikel 30, Absatz 4, überprüfen lassen und gegebenenfalls dessen Korrektur beantragen. Anpassung der
Leistungen an
die Preis- und
Einkommens-
entwicklung

² Jeweils auf das Ende zweier Perioden gemäss Absatz 1 lässt der Bundesrat überdies das Verhältnis zwischen den Renten und den Erwerbseinkommen durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten und stellt zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Renten und Erwerbseinkommen gegebenenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

Art. 43^{quater}Pensionskassen-
statistik

Der Bundesrat kann periodisch statistische Erhebungen über den Stand der beruflichen und betrieblichen Vorsorge bei Alter, Invalidität und Tod anordnen.

Art. 44, Abs. 2

² Für die Monate, in denen der Anspruch erlischt, werden die Renten und Hilflosenentschädigungen voll ausgerichtet.

Art. 46

Nachzahlung
nicht bezogener
Renten und
Hilflosen-
entschädigun-
gen

¹ Der Anspruch auf Nachzahlung erlischt mit dem Ablauf von 5 Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war.

² Macht jedoch ein Versicherter den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mehr als 12 Monate nach dessen Entstehung geltend, so wird die Entschädigung lediglich für die 12 der Geltendmachung vorangehenden Monate ausgerichtet.

³ Der Bundesrat kann die Nachzahlung ordentlicher Altersrenten, für die der Aufschub in Betracht kommt, einschränken oder ausschliessen.

Art. 48

Kürzung der
Renten der
obligatorischen
Unfallversiche-
rung oder der
Militär-
versicherung

¹ Hat ein nach diesem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Betriebsunfallversicherung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Alters- oder Hinterlassenenrente den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen.

² Wird die Rente der Militärversicherung gekürzt, so ist die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Ausmass dieser Kürzung steuerfrei.

³ Der Bundesrat ist befugt, über die Kürzungen gemäss Absatz 1 nähere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 51, Abs. 1

¹ Die Arbeitgeber haben von jedem Lohn im Sinne von Artikel 5, Absatz 2 den Beitrag des Arbeitnehmers abzuziehen.

Art. 55, Abs. 3

³ Die Sicherheit ist zu leisten in der Höhe eines Zwölftels der Summe der Beiträge, welche die Ausgleichskasse voraussichtlich im Jahre vereinnahmen wird; sie muss jedoch mindestens 200 000

Franken betragen und darf 500 000 Franken nicht übersteigen. Weicht die tatsächliche Beitragssumme um mehr als 10 Prozent von der Schätzung ab, so ist die Sicherheit entsprechend anzupassen.

Art. 73, Abs. 2

¹ Der Kommission obliegt ausser den in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen. Sie hat das Recht, dem Bundesrat von sich aus Anregungen zu unterbreiten.

Art. 92

¹ Bedürftigen Schweizern im Ausland, die der freiwilligen Versicherung beigetreten sind, aber im Alter oder als Hinterlassene keine Rente oder bei Hilflosigkeit keine Hilflosenentschädigung erhalten, können Fürsorgebeiträge gewährt werden.

Fürsorgeleistungen für Schweizer im Ausland

² Der Fürsorgebeitrag darf im Einzelfall den Betrag der zutreffenden ausserordentlichen Rente und der Hilflosenentschädigung nicht übersteigen. Die Auszahlung erfolgt durch die für die Ausrichtung von Renten an Schweizer im Ausland zuständige Ausgleichskasse.

³ Der Bundesrat kann über die Höhe der Gesamtaufwendungen und die Voraussetzungen für die Hilfeleistung nähere Vorschriften erlassen.

Art. 102, Abs. 2 aufgehoben

Art. 103, Abs. 1

¹ Die aus öffentlichen Mitteln an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu leistenden Beiträge belaufen sich bis zum Ende des Jahres 1984 auf mindestens ein Fünftel und vom Jahre 1985 an auf mindestens ein Viertel der jährlichen Ausgaben. Der Bundesrat setzt diese Beiträge jahresweise gestaffelt jeweils für eine dreijährige Periode im voraus fest. Mit jeder Anpassung der Renten gemäss Artikel 43^{ter} können die Beiträge neu festgesetzt werden.

Art. 104

Der Bund leistet seine Beiträge aus den Mitteln, die ihm aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser zufließen.

Beiträge des Bundes

Art. 107, Abs. 3

³ Der Ausgleichsfonds darf während eines 20jährigen Finanzierungsabschnittes im Durchschnitt den doppelten Betrag der

jährlichen Ausgaben nicht unterschreiten und in keinem Jahr unter den anderthalbfachen Betrag der Ausgaben sinken.

Art. 111

Einnahmen

Die Erträge aus der Tabakbelastung und der Belastung der gebrannten Wasser sind laufend dem Spezialfonds des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben. Der Spezialfonds wird nicht verzinst.

II

a. Im Bundesgesetz werden die Ausdrücke «durchschnittlicher Jahresbeitrag» durch «durchschnittliches Jahreseinkommen», «individuelle Beitragskonten» durch «individuelle Konten», «Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungs-kommission» durch «Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» ersetzt.

b. In den Artikeln 44, Absatz 1 und 3, 45, 47, Absatz 1, 51, Absatz 2 und 3, 63, Absatz 1, Buchstaben *b*, *c* und *d*, und 71, Absatz 2 des Bundesgesetzes wird der Ausdruck «Renten» durch «Renten und Hilflosenentschädigungen» ersetzt.

c. Die nachstehenden Artikel des Bundesgesetzes erhalten neue Randtitel:

Artikel 45 «Gewährleistung zweckgemässer Verwendung»

Artikel 47 «Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten und Hilflosenentschädigungen»

Artikel 102 «Grundsatz»

d. Der Titel über den Artikeln 40 und 41 des Bundesgesetzes lautet neu: «V. Die Kürzung der ordentlichen Renten».

III

a. Die Bestimmungen gemäss Ziffer I über die Berechnung, die Höhe und den Aufschub der ordentlichen Renten finden auf die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an neu entstehenden Renten Anwendung. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens sind die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den individuellen Beitragskonten eingetragenen Beiträge mit 25 zu vervielfachen. Die in den Jahren 1969 und 1970 neu entstehenden Renten, denen ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von mehr als 5200 Franken, aber weniger als 16000 Franken zugrunde liegt, werden um einen vom Bundesrat festzusetzenden Zuschlag erhöht, damit sie durchschnittlich nicht kleiner ausfallen als die entsprechenden, gemäss Buchstabe *b* erhöhten Renten.

b. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden ordentlichen Renten werden um ein Drittel, jedenfalls aber auf die jeweili-

gen neuen Mindestbeträge erhöht. Vorbehalten bleiben die Kürzungsbestimmungen. Wird die Rente durch eine solche anderer Art, aber mit gleicher Berechnungsgrundlage abgelöst, so erfährt auch diese eine entsprechende Erhöhung. Ändert sich dagegen die Berechnungsgrundlage, so ist die neue Rente nach den Bestimmungen gemäss Ziffer I zu berechnen; die neue Rente darf in keinem Fall niedriger sein als diejenige, die bei unveränderter Berechnungsgrundlage zugesprochen worden wäre.

IV

Ziffer IV, Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1963 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bleibt bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung gültig.

V

a. Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 3, Abs. 1

¹ Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. Die vollen Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 0,6 Prozent des Erwerbseinkommens. Sämtliche Beiträge stehen im entsprechenden Verhältnis zu den gleichartigen Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 36, Abs. 2 und 3

² Für die Berechnung der ordentlichen Renten sind vorbehaltlich Absatz 3 die Artikel 29, Absatz 2, 29^{bis}, 30, 30^{bis}, 31, 32, 33, Absatz 3, 34, 35 und 38 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

³ Hat der Versicherte bei Eintritt der Invalidität das 50. Altersjahr noch nicht erreicht, so wird das durchschnittliche Jahreseinkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht. Der Zuschlag beträgt gemäss einer vom Bundesrat aufzustellenden Skala höchstens 40 und mindestens 5 Prozent.

Art. 42, Abs. 1, 3. Satz, aufgehoben

Art. 42, Abs. 3

³ Die Entschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen. Sie beträgt mindestens 59 Franken und höchstens 175 Franken im Monat.

Art. 50

Für die Sicherung der Leistungen und die Verrechnung finden die Artikel 20 und 45 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

b. Ziffer III gilt sinngemäss für die Bemessung der ordentlichen Renten der Invalidenversicherung.

VI

a. Das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 1

¹ In der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistung einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- Für Alleinstehende mindestens 3300 und höchstens 3900 Franken,
- für Ehepaare mindestens 5280 und höchstens 6240 Franken,
- für Waisen mindestens 1650 und höchstens 1950 Franken.

Art. 3, Abs. 3, Buchstabe *d*

d. Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung;

Art. 3, Abs. 4, Buchstabe *e*

e. ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel, wie namentlich für Körperprothesen, Stützapparate, orthopädisches Schuhwerk, Fahrstühle, Hörapparate und Spezialbrillen.

Art. 4

Die Kantone können

- a.* die festen Abzüge vom Erwerbs- und Renteneinkommen gemäss Artikel 3, Absatz 2, bis auf höchstens 480 Franken bei Alleinstehenden und 800 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern erhöhen;
- b.* vom Einkommen einen Abzug von jährlich höchstens 750 Franken bei Alleinstehenden und 1200 Franken bei Ehepaar-

ren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den ein Fünftel der Einkommensgrenze übersteigenden Mietzins zulassen.

Art. 6, Abs. 2, 1. Satz

² Die Kantone ordnen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes die Einzelheiten der Anspruchsberechtigung, der Festsetzung und Auszahlung sowie der Rückerstattung von Ergänzungsleistungen.

Art. 10, Abs. 1

¹ Jährlich werden ausgerichtet:

- a. ein Beitrag bis zu 4 Millionen Franken an die schweizerische Stiftung Pro Senectute;
- b. ein Beitrag bis zu 1,5 Millionen Franken an die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis;
- c. ein Beitrag bis zu 1,2 Millionen Franken an die schweizerische Stiftung Pro Juventute.

b. Kantone, die ihre Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Änderungen gemäss Buchstabe *a* anpassen können, sind befugt, die Gesetzesänderungen ein Jahr später in Kraft zu setzen. Für die Zwischenzeit können die Kantonsregierungen entweder die neuen bundesrechtlichen Vorschriften anwendbar erklären und die erhöhten Einkommensgrenzen festsetzen oder die Durchführungsorgane ermächtigen, die Erhöhungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten nur in einem vom Bundesrat festzulegenden Ausmass als Einkommen anzurechnen.

c. Gelangen die Änderungen gemäss Buchstabe *a* vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an zur Anwendung, so sind bei der Neufestsetzung der Ergänzungsleistungen die erhöhten Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung als Einkommen anzurechnen.

VII

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 27, Abs. 2 und 3

² Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

sinnemäss anwendbar. Die vollen Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 0,4 Prozent des Erwerbseinkommens. Sämtliche Beiträge stehen im entsprechenden Verhältnis zu den gleichartigen Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

³ Die Beiträge werden als Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben. Die Artikel 11 und 14 bis 16 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinnemäss anwendbar.

VIII

Für die Anwendung der Artikel 12, Absatz 4, und 12^{ter}, Absatz 2, Ziffer 1, Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung gelten Hilflosenentschädigungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Altersrentnern gewährt wurden, weiterhin als solche der Invalidenversicherung.

IX

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er kann für die Neufestsetzung der laufenden Renten ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über eine Erhöhung der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Ziffer IV, Buchstabe *a* des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1963 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung aufgehoben.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 4. Oktober 1968.

Der Präsident: **E. Wipfli**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 4. Oktober 1968.

Der Präsident: **H. Conzett**

Der Protokollführer: **Chevalier**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 4. Oktober 1968.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Huber

0392

Datum der Veröffentlichung: 11. Oktober 1968.

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Januar 1969.

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Vom 4. Oktober 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1968
Date	
Data	
Seite	487-501
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 121

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.